

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Auftragserteilung

Der Veranstaltungs-, Beratungsauftrag erfolgt schriftlich und ausschließlich in Form unserer Auftragsformulare und wird erst nach Vorliegen der schriftlichen Auftragserteilung und in Entsprechung der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung durchgeführt. (f)acts Veranstaltungsmanagement GmbH wird nachfolgend „Agentur“ genannt.

## 2. Leistungsänderungen

a) Leistungsänderungen, die nach dem Ermessen der „Agentur“ nützlich sind und zum besseren Verlauf der Veranstaltung beitragen, dürfen nur in schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

b) Leistungsänderungen, die zur Sicherung der Durchführbarkeit der Veranstaltung im Sinne der Leistungsbeschreibung im schriftlichen Auftrag und für die Sicherheit der Teilnehmer notwendig sind, darf die „Agentur“ bei Dringlichkeit ohne schriftliche Zustimmung veranlassen. Er hat sich allerdings um eine mündliche, insbesondere telefonische Zustimmung des Auftraggebers zu bemühen. Der Auftraggeber hat der „Agentur“ bei Auftragserteilung eine dafür ausschließlich zuständige und bevollmächtigte Person mit Namen und Telefonnummer bekannt zu gegeben, die bei der Veranstaltung vor Ort ist.

c) Sollte sich aufgrund einer nützlichen Leistungsänderung (siehe Punkt 2.a) der Veranstaltungspreis um mehr als 10 % erhöhen, so hat die „Agentur“ ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Das Nachtragsangebot bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ist Bestandteil dieses Auftrages.

## 3. Haftung der Agentur

Die „Agentur“ haftet ausschließlich für jenen Schaden, der entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies gilt auch für Schäden, die von Subunternehmen verursacht werden.

Die Agentur haftet nicht für Schäden aus vermittelten Leistungen oder Leistungen, die im direkten Auftragsverhältnis zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abgewickelt werden.

## 4. Bezahlung

Das Gesamtentgelt setzt sich zusammen aus dem Honorar für die "Agentur" sowie die im schriftlichen Auftrag vereinbarten Aufwendungen (wie insbesondere Kosten der Subunternehmer). Die Verrechnung der vereinbarten Posten wird über die "Agentur" zentral abgewickelt, hierzu erhält die "Agentur" von der Auftraggeberin im Vorhinein eine A-Conto-Zahlung auf deren Bankkonto.

Das Honorar für Veranstaltungen wird wie folgt fällig:

30 % bei Auftragserteilung  
60 % 12 Wochen vor der Veranstaltung  
10 % nach Ende der Veranstaltung, wobei ein Zahlungsziel von 14 Tagen nach Rechnungslegung gilt.

Das Honorar für Beratung und Vorträge wird wie folgt fällig:

100 % Honorar            14 Tage vor der Veranstaltung  
Spesen                    14 Tage nach Veranstaltung (Honorar und Spesen zzgl. MwSt.)

## **5. Spesen**

Bei der Vorbereitung, der Besichtigung des Veranstaltungsortes, bei Erkundungsreisen mit den Kunden, sowie bei der Begleitung der Veranstaltung fallen regelmäßig Spesen an.

Unvorhergesehene Spesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf Aufforderung mit Originalbelegen nachgewiesen.

An Spesen werden insbesondere verrechnet: Die tatsächlich anfallenden Übernachtungskosten, Flugkosten, das amtliche Kilometergeld bei Verwendung von Kraftfahrzeugen der „Agentur“, allenfalls notwendig gewordene Mietwagenkosten etc. Ansonsten gelten die gesetzlichen Spesensätze.

## **6. Abwicklung Zahlungsverkehr für vermittelte Leistungen und andere Leistungen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung.**

Bei einer Vereinbarung über die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die Leistungen auf fremden Namen und fremde Rechnung (insbesondere Vermittlungsleistungen) ist der Leistungsempfänger verpflichtet, der „Agentur“ vor Fälligkeit den entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.

## **7. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

Bei Auslandsreisen ist jeder Reisende für die Einholung und Einhaltung der gültigen Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen selbst verantwortlich. Zu beachten ist insbesondere, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist, der noch bestimmte Zeit lang Gültigkeit haben muss.

Jeder Reisende ist insbesondere auch für die rechtzeitige Einholung und Erteilung der notwendigen Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung sowie aller sonstigen erforderlichen Einreisedokumente und die Erfüllung aller für die Einreise geltenden Voraussetzungen selbst verantwortlich.

Jeder Reisende ist für die Einhaltung aller für die reibungslose Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich.

Alle Schäden, Kosten und Nachteile, insbesondere auch die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der verschuldeten oder unverschuldeten Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden.

## **8. Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

Nimmt der Auftraggeber einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Abreise oder aus sonstigen (auch zwingenden) Gründen nicht in Anspruch, so kann dafür keine Rückerstattung durch die „Agentur“ erfolgen. Die „Agentur“ wird sich allerdings bei den Subunternehmen um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

## **9. Urheberrechte an Konzepten**

Die Urheberrechte an allen von der „Agentur“ entworfenen oder von ihm (auch aus Anlass der vertragsgegenständlichen Beratung/Veranstaltung) in Auftrag gegebenen oder erworbenen Konzepten, Entwürfen, Graphiken, Wort-Bild-Marken, Film, Fotos, Claims oder ähnlichem stehen ausschließlich im Eigentum der „Agentur“. Das Eigentum an diesen Urheberrechten verbleibt auch dann bei der „Agentur“, wenn allfällige Kosten für den Erwerb oder die sonstige Verschaffung derartiger Rechte im Rahmen des Veranstaltungspreises auf den Auftraggeber überbunden wurden.

Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte an den Auftraggeber bzw. an Dritte (inhaltlich, zeitlich, räumlich) bedarf für jeden Einzelfall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Bei der Verwendung eines Werkes hat die „Agentur“ den Anspruch, in branchenüblicher Weise als Urheber bezeichnet zu werden (Beschriftung sämtlicher Druckwerke, Kopien sowie Copyright-Vermerk).

## **10. Erstellung von Drucksorten, Online-Inhalten, Videos, Intros etc.**

Wird die „Agentur“ mit der Erstellung, Gestaltung oder Änderung von Drucksorten (Bild und/oder Text), von Online-Inhalten, Videos oder sonstigen Intros, wie z.B. Einspielungen mit Musik, Filmen, Bildern und Texten beauftragt, so gelten folgende Vereinbarungen:

Die Urheber- und Eigentumsrechte verbleiben jedenfalls bei der "Agentur". Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der "Agentur" weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen - ist unzulässig.

Die "Agentur" überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das Einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Nach Übermittlung des ersten Entwurfes hat der Auftraggeber Korrekturwünsche oder die Freigabe schriftlich zu erteilen. Vom Leistungsumfang ist maximal ein Korrekturlauf umfasst. Weitere Korrekturen sind nach Zeitaufwand gesondert zu vergüten.

Für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Inhalte übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung. Zur Überprüfung der Richtigkeit von Inhalten ist die "Agentur" nicht verpflichtet. Bei Inanspruchnahme der "Agentur" durch Dritte wegen des Inhaltes, aber auch wegen sonstiger, wenn auch zu unrecht behaupteter Rechte Dritter (z.B. an Bildern, Texten, etc.) wird der Auftraggeber die "Agentur" schad-, klag- und exekutionslos halten.

Alle im Zuge des Auftrages von Dritten erworbenen Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, daß die "Agentur" zum Teil Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen wird. Der Auftraggeber hat auch deren Rechte am Werk umfassend zu berücksichtigen.

Eine die "Agentur" allenfalls treffende Haftung ist mit dem Auftragswert begrenzt.

Klassische Werbung mit Experten ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Nicht inkludiert sind Verwertungsrechte für Bild und Tonaufnahmen, ausgenommen für interne Dokumentationszwecke des Veranstalters. Keinesfalls möglich ist die Verwendung von Bild- oder Tonaufnahmen für Werbe- oder Promotionszwecke außerhalb der Veranstaltung. Ausgenommen sind Ankündigungen der Veranstaltung nach Rücksprache. Es ist nicht gestattet während des Vortrages des Experten auf der Bühne mit dem Namenszug eines Dritten oder anderen Mitteln zu werben, soweit hierdurch der Experte mit dem Sponsor in unmittelbare werbliche Verbindung gebracht wird.

## **11. Stornobedingungen Veranstaltungen, Vorträge, Beratung**

Ein Rücktritt von der Veranstaltung oder einzelner Teilnehmer der Veranstaltung muss schriftlich erklärt werden und nachweislich bei der „Agentur“ einlangen. Als Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen werden folgende pauschale Entschädigungen verrechnet, wobei als Zeitpunkt für den Rücktritt das Einlangen der schriftlichen Stornierung beim Veranstalter gilt:

Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	60 % des Veranstaltungspreises
Ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn	90 % des Veranstaltungspreises
6 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100% des Veranstaltungspreises

Der Veranstaltungspreis setzt sich zusammen aus dem Honorar für die „Agentur“ sowie die im schriftlichen Auftrag veranschlagten Aufwandskosten (wie insbesondere Kosten der Subunternehmer/Dritt-Firmen, für Dekoration, für Technik und sonstige Barauslagen).

Ein Entfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt (Schlechtwetter, Streik, Notlandung, u.ä.) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Pauschalentschädigung.

## **12. Ausfall des Engagements**

Ist der Experte/Berater durch Krankheit, TV Auftritte, Sponsorenverpflichtungen verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich durch die Agentur mitzuteilen. In diesem Fall entfällt die Auftrittsverpflichtung und der Vergütungsanspruch des Experten. Ausgenommen hiervon sind die bis zum Zeitpunkt des Ausfalls der Veranstaltung bereits entstandenen Nebenkosten (Reise- und Hotelkosten). Die Agentur wird sich in diesem Fall um einen möglichst gleichwertigen Ersatz bemühen. Es entsteht jedoch absolut kein Ersatzanspruch an die Agentur.

Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen durch ihn zu vertretenden und in seiner Risikosphäre liegenden Umstand, so ist er zur Zahlung des Honorars verpflichtet. Bis zum Zeitpunkt des Ausfalls der Veranstaltung bereits entstandenen Nebenkosten (Reise- und Hotelkosten) stellt die Agentur dem Veranstalter anhand von Belegen in Rechnung.

## **13. Rücktrittsrecht**

Bei Nichteinhaltung einzelner Vereinbarungen oder bei Verzug o.g. Zahlungsziele hat der Experte/Berater jederzeit das Recht bei Aufrechterhaltung der Zahlungsforderung vom Vertrag zurückzutreten.

## **14. Gerichtsstand und geltendes Recht**

Es wird ausschließlich die Gültigkeit und Anwendbarkeit des österreichischen Rechtes vereinbart. Als Gerichtsstand wird ausdrücklich Dornbirn vereinbart.

## **(f)acts Veranstaltungsmanagement GmbH**

Sitz in Dornbirn, den 1. Januar 2018  
Die Gesellschafter